

Stiftung Volkssolidarität Dresden, Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

1. Vorwort

Die Stiftung verfolgt entsprechend ihrer Satzung Zwecke der Förderung von Aufgaben des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO sowie der Förderung von Aufgaben der Alten- und Kinderhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO.

Die Förderleistungen der Stiftung werden in Form einer zweckgebundenen Spende vorrangig als Finanzierung von Sachinvestitionen bereitgestellt. Diese Fördermittel ergänzen neben öffentlichen Förderungen, Mitteln von privaten Partnern oder Eigenmitteln des Antragstellers / Projektträgers die Finanzierung des beantragten Projektes. Das Ziel ist es, dem Antragsteller / Projektträger eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit bei der Initiierung des Projektes zu geben. In besonderen Fällen oder sozialer Härte bzw. Dringlichkeit eines Projektes ist eine mehrmalige Förderleistung möglich.

Von der Förderung ausgeschlossen sind grundsätzlich:

- Personalkosten
- Jegliche Kreditverpflichtungen und Finanzanlagen

Alle Antragsteller / Projektträger müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und keine Aktivitäten entfalten, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen.

Die Stiftung ist verpflichtet, eine korrekte und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen.

Die im Folgenden beschriebenen Bedingungen bilden die Grundlage für die Finanzierung der beantragten Projekte.

2. Grundsätze

Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden sicherzustellen und richtet sich nach den im Antrag benannten Zwecken.

Der beantragte und bewilligte Verwendungszweck wird im Bewilligungsschreiben angegeben. Der Antragsteller / Projektträger ist verpflichtet, die Stiftung über jede beabsichtigte Änderung des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, der benannten Bedingungen sowie über Änderungen der Rechtsform (Satzung, Status zur Gemeinnützigkeit) und der Organe des Trägers vorab schriftlich zu informieren. Diesbezügliche Auflagen der Stiftung sind zu beachten. Die Entscheidung der Stiftung wird schriftlich mitgeteilt.

Eine eventuell nach Antragstellung und Bewilligung erforderliche Änderung der Finanzierungsbedingungen ist ebenso nur mit schriftlichem Einverständnis der Stiftung möglich.

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Förderleistungen vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden, oder wenn aus anderen wichtigen Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird.

Der Antragsteller / Projektträger ist für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller / Projektträger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Der Antragsteller / Projektträger trägt dafür Sorge, dass die mit der Projektdurchführung beauftragten MitarbeiterInnen über die Bewilligungsbedingungen informiert sind und diese berücksichtigen.

3. Antragsfristen

Anträge auf Förderung durch Mittel aus der Stiftung sind jeweils bis zum 31.3. und 30.9. des Jahres unter Verwendung der dafür notwendigen Formulare beim Stiftungsvorstand einzureichen.

4. Wirtschaftliche Mittelverwendung

Die von der Stiftung bewilligten und ausgereichten Förderleistungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, so dass im Rahmen der Beschaffung mindestens zwei Alternativangebote eingeholt werden müssen.

Eine Bindung an Haushaltjahre ist nicht vorgesehen. Eine Querfinanzierung in Verbindung mit der zusätzlichen Einwerbung von Mitteln für das Vorhaben wird vom Antragsteller / Projektträger erwartet.

5. Mittelabruf und Auszahlung

Der vom Antragsteller / Projektträger unterzeichnete Antrag auf Mittelabruf ist Grundlage für die Auszahlung der bewilligten Mittel, inklusive aller für die gesamte Laufzeit auszuzahlenden Teilbeträge. Diese sollten sich nach dem tatsächlichen oder voraussichtlichen Verwendungsbedarf richten. Damit in Zusammenhang stehende Änderungen sind der Stiftung schriftlich anzuzeigen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nur per Banküberweisung. Können ausgezahlte Mittel länger als drei Monate nicht verwendet werden, ist die Stiftung unverzüglich zu informieren.

6. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung will durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse bekannt machen. Es wird erwartet, dass die Antragsteller / Projektträger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in den Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien) nutzen und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Stiftung hinweisen.

Bei einer Veröffentlichung von Projektmitteilungen und -ergebnissen ist durch den Antragsteller/ Projektträger auf die finanzielle Förderung durch die Stiftung z.B. folgendermaßen hinzuweisen:

Das Projekt "..." wurde von der Stiftung Volkssolidarität Dresden gefördert. oder

Die Stiftung Volkssolidarität Dresden hat die Durchführung des Projekts "..." ermöglicht.

Die Stiftungsförderung ist <u>kein</u> Sponsoring. Dies ist bei Formulierungen genauestens zu beachten. Presseartikel und Mitschnitte von Rundfunk- oder Fernsehbeiträgen sind jeweils mit der Angabe von Datum, Quelle und Projektname unmittelbar nach dem Erscheinen an die Stiftung zu schicken.

7. Beendigung des Projektes

Die gemeinnützige Mittelverwendung muss der Stiftung nachgewiesen werden. Dafür müssen vom Antragsteller / Projektträger inhaltliche und finanzielle Nachweise erbracht werden.

Der Stiftung ist nach Ablauf des Projektes ein Abschlussbericht vorzulegen, der alle wichtigen Informationen zum Ablauf und zu Ergebnissen des Projektes enthält.

Die erarbeiteten Ergebnisse und Berichte kann die Stiftung auch ohne Zustimmung des Antragstellers/ Projektträgers Dritten zur Kenntnis geben. Die Veröffentlichung kann unter Angabe der Autoren jederzeit erfolgen. Es entstehen dem Antragsteller / Projektträger keine Entgeltansprüche. Die Stiftung behält sich Änderungen vor. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Antragsteller / Projektträger abgestimmt.

Als Grundlage für den Verwendungsnachweis gelten die dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegenden Kosten, welche im Kosten- bzw. Finanzierungsplan aufgeführt sind. Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Alle Ausgaben sind nur im Bewilligungszeitraum abrechnungsfähig. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Einsendung prüfungsfähiger Unterlagen belegt sein. Je nach Umfang des Vorhabens ist eine Belegliste einzureichen, in der alle aus Stiftungsmitteln finanzierten Positionen aufgeführt sind.

Wenn ein Verwendungsnachweis gegenüber einem öffentlichen Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft wurde, kann der Stiftung in der Regel der von der öffentlichen Stelle geprüfte Nachweis vorgelegt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall die namentliche Nennung der Förderleistung der Stiftung. Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen.

8. Aufbewahrungsfristen

Alle Unterlagen sind vom Antragsteller / Projektträger für eventuelle Nachprüfungen zehn Jahre nach Ende des Projektes aufzubewahren.